



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

48. Jahrgang

Moers, den 1. Dezember 2022

Nr. 29

Veröffentlicht auch unter www.moers.de/Amtsblatt

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung der Stadt Moers - Allgemeinverfügung – Glasverbot am Nelkensamstagszug 18.02.2023
2. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Bildung in der Stadt Moers
3. Bekanntmachung der Stadt Moers Bebauungsplan Nr. 331 der Stadt Moers, Meerbeck/Eick (Mollbergstraße/Steigerstraße) Aufstellungsbeschluss
4. Bekanntmachung der Stadt Moers Bebauungsplan Nr. 332 der Stadt Moers, Meerbeck (Römerstraße/nördlich Glückaufstraße) Aufstellungsbeschluss
5. Hinweis der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR – Sitzung des Verwaltungsrates der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR
6. Verfahrensordnung für die Behandlung von Anregungen und Beschwerden (Bürgeranträge) im Ausschuss für Bürgeranträge (Verfahrensordnung)
7. Tagesordnung der 16. Sitzung des Rates am 07.12..2022

**Bekanntmachung der Stadt Moers
Allgemeinverfügung – Glasverbot am Nelkensamstagszug 18.02.2023**

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528) in der derzeit geltenden Fassung (OBG NRW), erlässt die Stadt Moers für Samstag, den 18. Februar 2023, für den Zeitraum von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr folgende

Allgemeinverfügung:

I. 1 Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasgetränkebehältnissen:

Für den o.g. Zeitraum ist das Mitführen und die Benutzung von Glasgetränkebehältnissen in dem unter Ziffer II definierten Bereich außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.
Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Glasgetränkebehältnissen durch Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.

I. 2 Verkaufsverbot von Glasgetränkebehältnissen:

Für den o.g. Zeitraum ist der Verkauf von Getränken in Glasgetränkebehältnissen in dem unter Ziffer II definierten Bereich untersagt, sofern diese Getränke außerhalb geschlossener Räume konsumiert werden sollen.

I. 3 Verbot des Ausschankes in Glasgefäßen im Bereich von Außengastronomien:

Für alle Gaststättenbetriebe in dem unter Ziffer II definierten Bereich ergeht folgende Auflage/Anordnung:
Für den o.g. Zeitraum ist im Bereich von Außengastronomien der Ausschank von bzw. die Abgabe von Getränken in Glasgefäßen untersagt.

II. Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der Allgemeinverfügung kann den anliegenden Lageplänen entnommen werden; er umfasst textlich folgende Bereiche:

- Fahrbahn, Geh- und Radwege der Homberger Straße (ab vollständiger Kreisverkehr Homberger Straße / Ernst-Holla-Straße / Heinrichstraße bis einschließlich Kreuzung mit der Klever Straße)
- Vorplatz Bahnhof Moers (von Homberger Straße bis einschließlich Ein-/Ausgang Gleisanlagen)
- Fahrbahn, Geh- und Radwege der Vinzenzstraße (ab Homberger Straße bis Klever Straße einschl. Kreisverkehrsplatz)
- Fahrbahn, Geh- und Radwege der Vinzenzstraße/neue Busumsteiganlage (ab Homberger Straße bis Essenberger Straße)
- Vinzenzpark (zwischen Homberger Straße, Essenberger Straße, Vinzenzstraße und Xantener Straße)
- Fahrbahn, Geh- und Radwege der Klever Straße (ab Kreuzung mit der Homberger Straße bis vollständige Einmündung Wilhelm-Schröder-Straße)
- Friedrich-Ebert-Platz einschließlich östl. Grünstreifen
- Fahrbahn, Geh- und Radwege der Knappschaft-Straße
- Fahrbahn, Geh- und Radwege der Bankstraße von Einmündung Klever Straße bis Einmündung Otto-Hue-Straße
- Fahrbahn, Geh- und Radwege der Wilhelm-Schroeder-Straße (ab Klever Straße bis Einmündung Rheinberger Straße/Neuer Wall)
- Vorplatz/Gelände Kultur- und Bildungszentrum

III. Androhung von Zwangsmitteln:

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung wird in den Fällen von I.1 das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges in Form der Wegnahme der mitgeführten Glasbehältnisse und in den Fällen von I.2. und I.3. jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von 3.000,00 € angedroht.

Ist das Zwangsgeld uneinbringlich, so kann das Verwaltungsgericht nach § 61 VwVG NRW auf Antrag der Vollzugsbehörde die Ersatzzwangshaft anordnen.

IV. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass eine evtl. eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

V. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung zu I:

Am 18.02.2023 findet auf Moerser Stadtgebiet der Karnevalszug 2023 (=Nelkensamstagszug) statt.

Die Zugstrecke führt ab dem vollständigen Kreisverkehr Homberger Straße / Ernst-Holla-Straße / Heinrichstraße über die Homberger Straße, über die Klever Straße, über die Wilhelm-Schröder-Straße und endet danach im Kreuzungsbereich Unterwallstraße/Repelener Straße. Der Zugweg führt dabei auch am Bahnhofsvorplatz, dem Friedrich-Ebert-Platz und dem Platz am Kultur- und Bildungszentrum vorbei. Der vorgenannte Zugweg und die Plätze sind hoch frequentiert und stellen damit wesentliche Schwerpunkte dieser Veranstaltung dar.

Erfahrungen mit den Karnevalszügen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass der Einsatz von Glasgetränkebehältnissen bei Großveranstaltungen grundsätzlich mit erheblichen Gefahren verbunden ist.

Aufgrund der enormen Besucheranzahl dieser Großveranstaltung kam es insbesondere bei den Veranstaltungen bis 2008 bedingt durch die zahlreich mitgeführten Glasbehältnisse und der unsachgemäßen Entsorgung von Glasgetränkebehältnissen schon in kürzester Zeit zu ganz erheblichem Glasbruch sowohl insbesondere im unmittelbaren Veranstaltungsbereich, als auch in Teilen auf den Hauptzuwegungen dorthin. Trotz bereitgestellter Glascontainer waren die genutzten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze von einem regelrechten „Scherbenmeer“ übersät. Personenschäden, in erster Linie Schnittverletzungen, und Sachschäden (u. a. Reifenschäden an Einsatzfahrzeugen des Rettungsdienstes) waren die Folge dieser nicht ordnungsgemäßen Glasentsorgung.

So erfolgte der überwiegende Anteil an Hilfeleistungen aufgrund von Schnittverletzungen. Das Glasverbot für die Moerser Karnevalszüge von 2009 bis 2020 hat nach Angaben der Feuerwehr Moers, Polizei Moers und den sonstigen Hilfskräften (THW, DRK) zu einer deutlichen Reduzierung der Verletzungen geführt. Im Jahr 2012, 2013, 2014, 2015, 2016, 2017, 2018, 2019 und 2020 konnten durch das Glasverbot Schnittverletzungen aufgrund von Glasbruch vermieden werden.

Zudem steigert sich durch den vermehrten Alkoholenuss bei diesen Veranstaltungen erfahrungsgemäß die Gewaltbereitschaft der Besucher/innen, mit der Folge möglicher, erheblicher Verletzungen bei den Betroffenen und Unbeteiligten.

Um diesen Gefahren zu begegnen, werden das o.g. Mitführ- und Benutzungsverbot (I.1.) sowie das Verkaufsverbot (I.2.) erlassen.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528). Danach können die Ordnungsbehörden die

Amtsblatt der Stadt Moers –01.12.2022– Nr. 29

notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Durch die Verbote soll sichergestellt werden, dass keine Glasbehältnisse in den Veranstaltungsbereich und auf die Zu- und Abwege gelangen. Die Verbote sind geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren von Glas und Glasbruch in einem stark besuchten Bereich abzuwehren. Die Verbote sind zudem erforderlich, da kein milderes Mittel erkennbar ist.

Auch der Veranstalter des Karnevalsuges „Kulturausschuss Grafschafter Karneval“ ist bestrebt, die Versorgung der Besucher/innen durch die Verwendung anderer Materialien sicherzustellen, um damit zusätzlichen Glasbruch und das Entstehen der Gefahr zu vermeiden. Allerdings haben die Erfahrungen der vergangenen Jahre gezeigt, dass diese Maßnahme allein nicht ausreicht, um den Veranstaltungsbereich sicher zu gestalten, so dass das Mitführverbot ergänzend zu erlassen ist.

Zwar stellt das Verbot von Glas eine Einschränkung dar, die jedoch durch den Einsatz alternativer Materialien (z.B. Kunststoff/ Hartplastik) ausgeglichen werden kann. Diese Einschränkung ist im Verhältnis zur aufgezeigten Gefahrenlage für den angeordneten kurzen Zeitraum zumutbar und vertretbar. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Getränkeangebot in diesen Behältnissen in den letzten Jahren beträchtlich zugenommen hat. Aus ordnungsbehördlicher Sicht kann der oben genannten Gefahr nur durch einen grundsätzlichen Verzicht auf Glasgetränkebehältnisse begegnet werden.

Aus den vorgenannten Gründen ist daher die Untersagung des Mitführens und der Benutzung von Glasgetränkebehältnissen im beschriebenen Umfang geeignet, erforderlich und im Hinblick auf die Gefahrenlage auch als angemessen anzusehen.

Von dem unter Ziffer I.1 angeordneten generellen Mitführungsverbot von Glasgetränkebehältnissen sind lediglich diejenigen Personen auszunehmen, die Glasbehältnisse offensichtlich und ausschließlich zum häuslichen Gebrauch mitführen. Damit besteht für Anlieger innerhalb des Verfügungsgebietes die Möglichkeit, Getränke nach Hause zu bringen.

Hierdurch kann zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass z.B. infolge wahrheitswidriger Angaben zum häuslichen Gebrauch dennoch unbefugterweise Glasgetränkebehältnisse zum dortigen Verbrauch in das Verbotsgelände gelangen; es ist jedoch zu erwarten, dass der Gebrauch von Glas eine hinreichende Beschränkung erfährt, die ausreicht, den abzuwehrenden Gefahren wirksam zu begegnen.

Um diese Gefährdungsreduzierung nachhaltig zu gewährleisten und dem Mitführungsverbot einen Sinn zu geben, muss für den genannten Personenkreis jedoch auch der Nachschub von Glasbehältnissen unterbunden werden. Vor diesem Hintergrund ist neben dem Mitführungsverbot auch ein Verkaufsverbot (Ziffer I.2) für die in dem räumlichen Geltungsbereich ansässigen Einzelhändler die logische Konsequenz dazu.

Die Inanspruchnahme der Einzelhändler erfolgt dabei auf der Grundlage des § 19 OBG NRW, wonach die Ordnungsbehörde auch Maßnahmen gegen andere Personen richten kann, wenn die Inanspruchnahme der Verhaltens- oder Zustandsstörer keinen Erfolg verspricht.

Erfahrungen mit den Karnevalszügen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass das bestehende Mitführungsverbot für Glasbehältnisse im direkten Veranstaltungs- und veranstaltungsnahen Bereich nicht ausreicht hat, um die zuvor beschriebenen Gefährdungen auszuschließen, da der anliegende Einzelhandel in diesem Bereich weiterhin Getränke in Glasgefäßen in erheblichem Umfang abgegeben hat. Die Einzelhändler konnten dabei über einen entsprechenden Appell, auf Glas zu verzichten, nicht hinreichend motiviert werden. Offensichtlich gingen die – überwiegend auswärtigen – Besucher davon aus, dass in den Bereichen, in denen örtliche Einzelhändler Getränke in Glasgefäßen anboten, die Mitnahme außerhalb der Geschäfte auch zulässig sei. Insofern wurde ein Anreiz für die Besucher geschaffen, gegen das Mitführungsverbot zu verstoßen.

Das Verkaufsverbot ist geeignet, zu verhindern, dass Glas in den Veranstaltungsbereich gelangt. Ein milderes Mittel ist nicht erkennbar.

Der Verzicht auf Glas stellt eine Einschränkung des Gewerberechtes (Art 12 GG; § 1 GewO) dar. Das Verwendungsverbot ist jedoch auf einen kurzen Zeitraum begrenzt und umfasst ausschließlich die Außengastronomien in den aus ordnungsbehördlicher Sicht stark betroffenen Bereichen der Veranstaltung für die Besucher/innen. Durch die Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung mit einem mehrwöchigen Vorlauf können sich die betroffenen Gastwirte rechtzeitig auf den Einsatz alternativer Materialien (z.B. Kunststoff/ Hartplastik) einstellen. Organisatorisch und logistisch dürfte es kein Problem darstellen,

für den beschriebenen engen Zeitkorridor auf alternative Ausschankgefäße umzustellen, zumal nicht die generelle Abgabe alkoholischer Getränke ausgeschlossen ist, sondern nur der Ausschank in Glasgetränkebehältnissen.

Die wirtschaftlichen Interessen der Gastwirte sind durch diese Anordnung nicht beeinträchtigt, da ihnen nicht der Ausschank an sich untersagt, sondern lediglich die Wahl der Behältnisse eingeschränkt wird. Es ist nicht erkennbar, dass es durch die Nutzung von Plastik- oder Pappbehältnissen zu Einnahmeverlusten der Gastwirte kommt.

Dem gegenüber steht das erhebliche Gefährdungspotential für Besucher/innen des Moerser Nelkensamstagszuges sowie auch eines unbeteiligten Personenkreises von Moerser Bürger/innen. In Abwägung des Grundrechtgedankens auf körperliche Unversehrtheit ist diesen Aspekten im konkreten Fall eine höhere Gewichtung einzuräumen.

Den aus der Erfahrung zurückliegender Veranstaltungen zu befürchtenden Gefährdungslagen mit dem Risiko erheblicher Personen- und/oder Sachschäden muss bei der Entscheidung für ein umfassendes Glasverbot Vorrang gegenüber den Einzelinteressen an einer uneingeschränkten Gewerbeausübung eingeräumt werden.

Ergänzend zu dem Mitführ- und Verkaufsverbot wird gemäß § 5 Abs. 1 und 2 Gaststättengesetz (GastG) - vom 20.11.1998 (BGBl. I. S. 3418) in der zurzeit gültigen Fassung die Verwendung von Glasbehältnissen in Außengastronomien von Gaststätten durch die unter Punkt I.3. festgelegte Auflage/Anordnung untersagt.

Um die oben beschriebenen Gefahren nachhaltig und wirksam zu bekämpfen, ist es zudem erforderlich, weitere „Glasquellen“ und damit Ursachen für die beschriebenen Gefahrenlagen im definierten örtlichen Verfügungsbereich auszuschließen. Durch die auf den öffentlichen Verkehrsflächen herumliegenden Scherben waren in gleicher Art und Weise, wie zuvor beschrieben, erhebliche Gefährdungen des Straßenverkehrs als auch der Gäste festzustellen. Entsprechende Verbote anlässlich dieser Veranstaltung wurden von den betroffenen Gastronomen als notwendig erachtet und durchweg beachtet. Dies führte zu einer erheblichen Entspannung der Situation.

Es ist davon auszugehen, dass während des genannten Verfügungszeitraumes ein Großteil der Gäste in Gaststätten aus den Besucher/innen des Moerser Karnevalszuges besteht. Nach allgemeiner Lebenserfahrung - aber auch nach den konkreten Erfahrungen der letzten Veranstaltungen in Moers - ist aufgrund des erwarteten hohen Besucheraufkommens und mit zunehmenden Alkoholgenuss mit fahrlässigen, aber auch mutwilligen Zerstörungen gläserner Schankgefäße zu rechnen. Bei den Glasresten konnten durch die Städtischen Servicebetriebe Moers auch zerbrochene Trinkgläser festgestellt werden.

Um den genannten Gefahren zu begegnen, ist der Erlass des o.g. Benutzungsverbotes auf der Grundlage des § 5 GastG erforderlich. Demnach können Gewerbetreibenden, die ein Gaststättengewerbe betreiben, jederzeit Auflagen/Anordnungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes und sonst gegen erhebliche Nachteile und Gefahren oder Belästigungen für die Anwohner des Betriebsgrundstückes oder der Nachbargrundstücke sowie der Allgemeinheit erteilt werden.

Das Verbot ist geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren von Glas und Glasbruch in einem stark besuchten Bereich abzuwehren. Ein milderes Mittel zur Beseitigung der beschriebenen Gefahren ist nicht erkennbar. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Verbot der Benutzung von Glas lediglich für den Bereich der Außengastronomien und somit dem untergeordneten Betriebsteil der Gaststätten gilt.

Aus den vg. Gründen ist daher die Untersagung der Benutzung von Glasgetränkebehältnissen in Außengastronomien und die Abgabe von Getränken in Glasgetränkebehältnissen durch den Einzelhandel (u.a. Kioske und Imbisse) im beschriebenen Umfang geeignet, erforderlich und im Hinblick auf die Gefahrenlage auch als angemessen anzusehen.

Begründung zu II:

Um eine wirkungsvolle Reduzierung von Glasbruchschäden und Schnittverletzungen zu gewährleisten, erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich für die angeordneten Maßnahmen zu Ziffer I.1 bis I.3 auf den definierten Veranstaltungsbereich Homberger Straße, Klever Straße, Vinzenzstraße, Wilhelm-Schröder-Straße, Friedrich-Ebert-Platz und den übrigen benannten Plätzen, weil in diesem Bereich mit dem stärksten Besucherandrang im Innenstadtbereich gerechnet werden muss. Die Grenzen des Geltungsbereiches werden unter Berücksichtigung der letztjährigen Erfahrungen, insbesondere mit Blick auf die positiven Erkenntnisse und Entwicklungen der Jahre 2012 bis 2020 für erforderlich gehalten.

Begründung zu III:

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 59, 60 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVG NRW – in der zurzeit gültigen Fassung. Als Zwangsmittel kommen gem. § 57 VwVG NRW Ersatzvornahme, Zwangsgeld und unmittelbarer Zwang in Betracht.

Bei Verstößen gegen das unter Ziffer I.1 verfügte Mitführungsverbot wird auf der Grundlage des § 62 VwVG NRW das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht.

Gem. § 58 Abs. 3 VwVG NRW darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind. Dies ist vorliegend der Fall. Zweck des Mitführungsverbot ist es, die Veranstaltungsfläche sowie die Zuwegungen dorthin von Glasgefäßen frei zu halten, um die in der Begründung beschriebenen Gefahren zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund muss ein Zwangsmittel angedroht werden, dass zum sofortigen Erfolg führt. Durch ein anderes Zwangsmittel kann nicht wirksam verhindert werden, dass Glas in den Veranstaltungsbereich gelangt und dort benutzt wird. Insofern ist die Anwendung des unmittelbaren Zwanges auch verhältnismäßig.

Bei Verstößen gegen das unter Ziffer I.2 verfügte Verkaufsverbot sowie das Benutzungsverbot zu Ziffer I.3 wird auf der Grundlage des § 60 VwVG NRW ein Zwangsgeld von jeweils 3.000,00 € angedroht.

Die Androhung einer Ersatzvornahme in Bezug auf die Anordnungen zu I.2 und I.3 scheidet im vorliegenden Fall schon deshalb aus, weil die Einhaltung des Glasverbotes ausschließlich vom Willen des Ordnungspflichtigen abhängt und die damit verbundenen Vorgänge von keinem anderen bewirkt werden können. Da gem. § 58 Abs. 3 VwVG NRW der unmittelbare Zwang nur angewendet werden darf, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind, konnte als Zwangsmittel für Verstöße gegen die Anordnungen zu I.2 und I.3 nur ein Zwangsgeld angedroht werden.

Die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes ist geeignet, den Willen des Pflichtigen zu beugen. Sie ist auch verhältnismäßig (§ 58 VwVG), weil die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes in einem angemessenen Verhältnis zu seinem Zweck steht.

Eine Frist zur Erfüllung der Verpflichtungen braucht nach den Vorgaben des § 63 Abs. 1 S. 2 VwVG nicht bestimmt zu werden, da im Wege dieser Allgemeinverfügung eine Unterlassung (hier: Unterlassung des Mitführens von Glas, des Verkaufs von Getränken in bzw. des Ausschanks in Glasbehältnissen) erzwungen werden soll.

Begründung zu IV:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - in der z.Z. gültigen Fassung. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich daraus, dass die Beseitigung der bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit keinen weiteren Aufschub duldet. Die Gefahren für so bedeutende Individual-Schutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum unbeteiligter Personen sind so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

Durch die Vollzugsfolge wird die Versorgung mit Getränken nicht eingeschränkt. Der persönliche Bedarf kann durch die Nutzung von Plastik- oder Pappbehältnissen problemlos gedeckt werden. Wirtschaftliche Einnahmeverluste der Einzelhändler sowie der Gastwirte können durch die Verwendung der alternativen Materialien ebenfalls verhindert werden.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der vorgenannten Anordnungen und damit der Verhinderung von Gefahren für die körperliche Unversehrtheit überwiegt insoweit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bzw. Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer

Amtsblatt der Stadt Moers –01.12.2022– Nr. 29

Maßgabe der Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

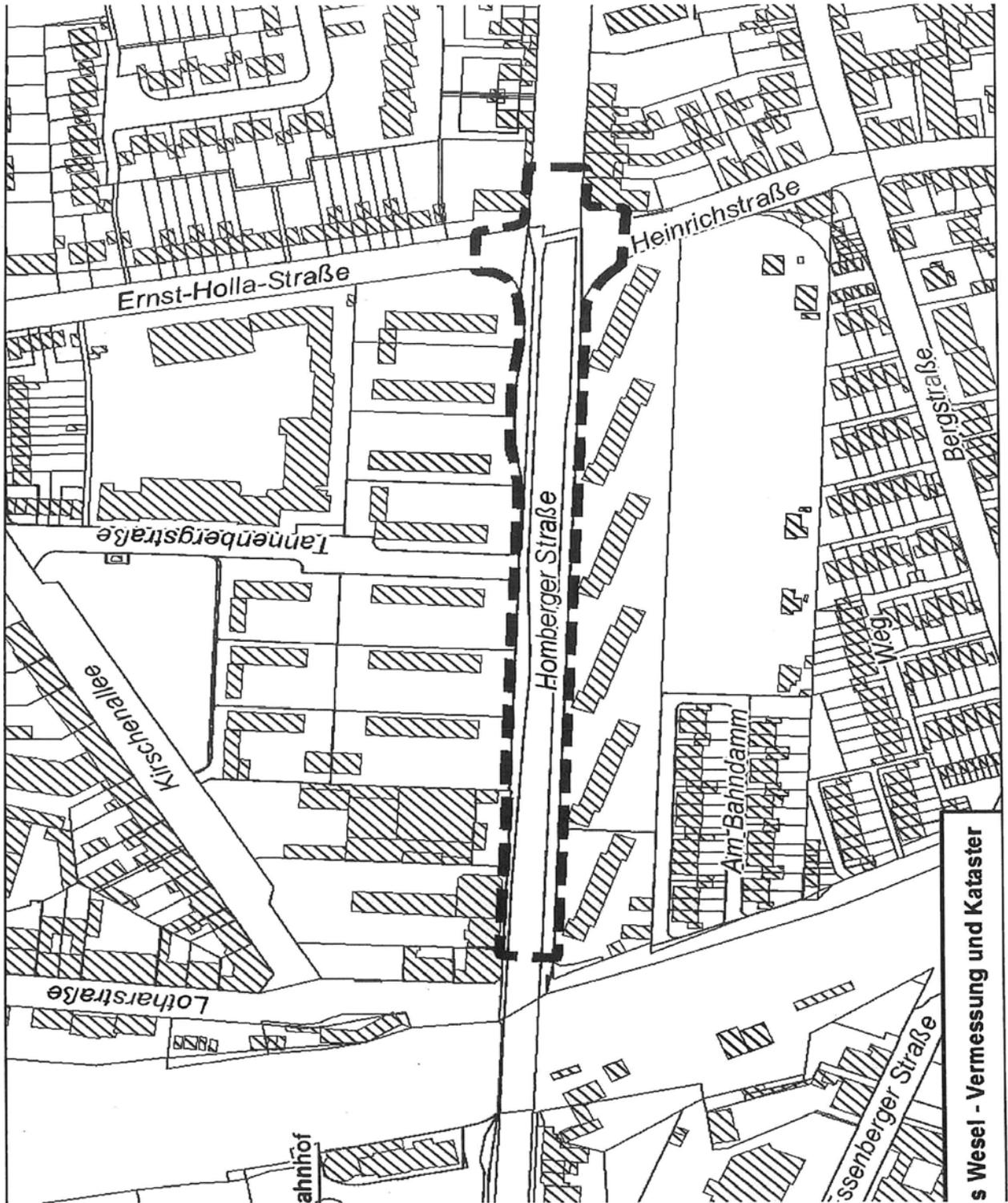
Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

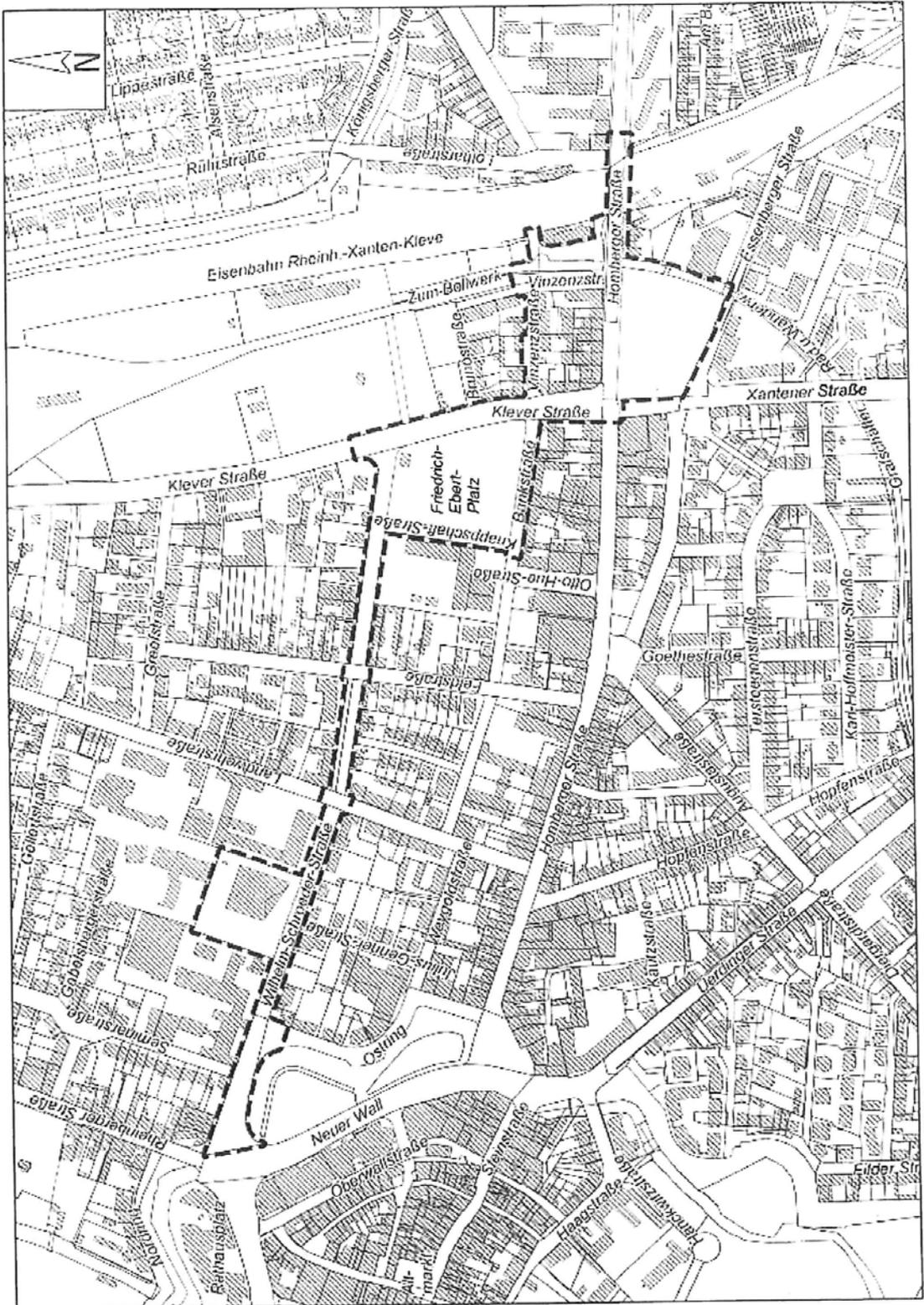
Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Moers, den 10.11.2022
Der Bürgermeister
In Vertretung

Kamp
Technischer Beigeordneter





Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Bildung in der Stadt Moers

Der Rat der Stadt Moers hat am 28. September 2022 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Bildung in der Stadt Moers zum 31.12.2021 wird mit der Bilanzsumme von 4.818.100,50 € und einem Jahresüberschuss / Fehlbetrag von 0,00 € festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag vor Verlustübernahme in Höhe von 7.329.129,40 € wird im Rahmen des Jahresabschlusses von der Stadt Moers ausgeglichen.
3. Dem Betriebsausschuss und den Betriebsleitern wird für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung erteilt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH, Essen, hat mit Datum vom 30.06.2022 den nachfolgenden Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Bildung in der Stadt Moers, Moers

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Bildung in der Stadt Moers, Moers - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang - einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Bildung in der Stadt Moers, Moers, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses und Lagebericht.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

Amtsblatt der Stadt Moers –01.12.2022– Nr. 29

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Essen, 30. Juni 2022
Märkische Revision GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Karl-Heinz Berten Dirk Herrmann
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644, ber. GV. NRW. 2005, S. 15/SGV. NRW. 641), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 2021 (GV. NRW. S. 348), öffentlich bekanntgemacht. Der Jahresabschluss kann in den Räumen des Hanns-Dieter-Hüsch-Bildungszentrums an der Wilhelm-Schroeder-Str. 10 eingesehen werden.

Moers, den 02.11.2022
Bildung in der Stadt Moers
- eigenbetriebsähnliche Einrichtung -

Finkele
Erste Betriebsleiterin

Bekanntmachung der Stadt Moers

Bebauungsplan Nr. 331 der Stadt Moers, Meerbeck/Eick (Mollbergstraße/Steigerstraße)

Aufstellungsbeschluss

Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt des Rates der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 17.11.2022 beschlossen:

die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 331 der Stadt Moers, Meerbeck/Eick (Mollbergstraße/Steigerstraße) gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB).

Räumlicher Geltungsbereich:

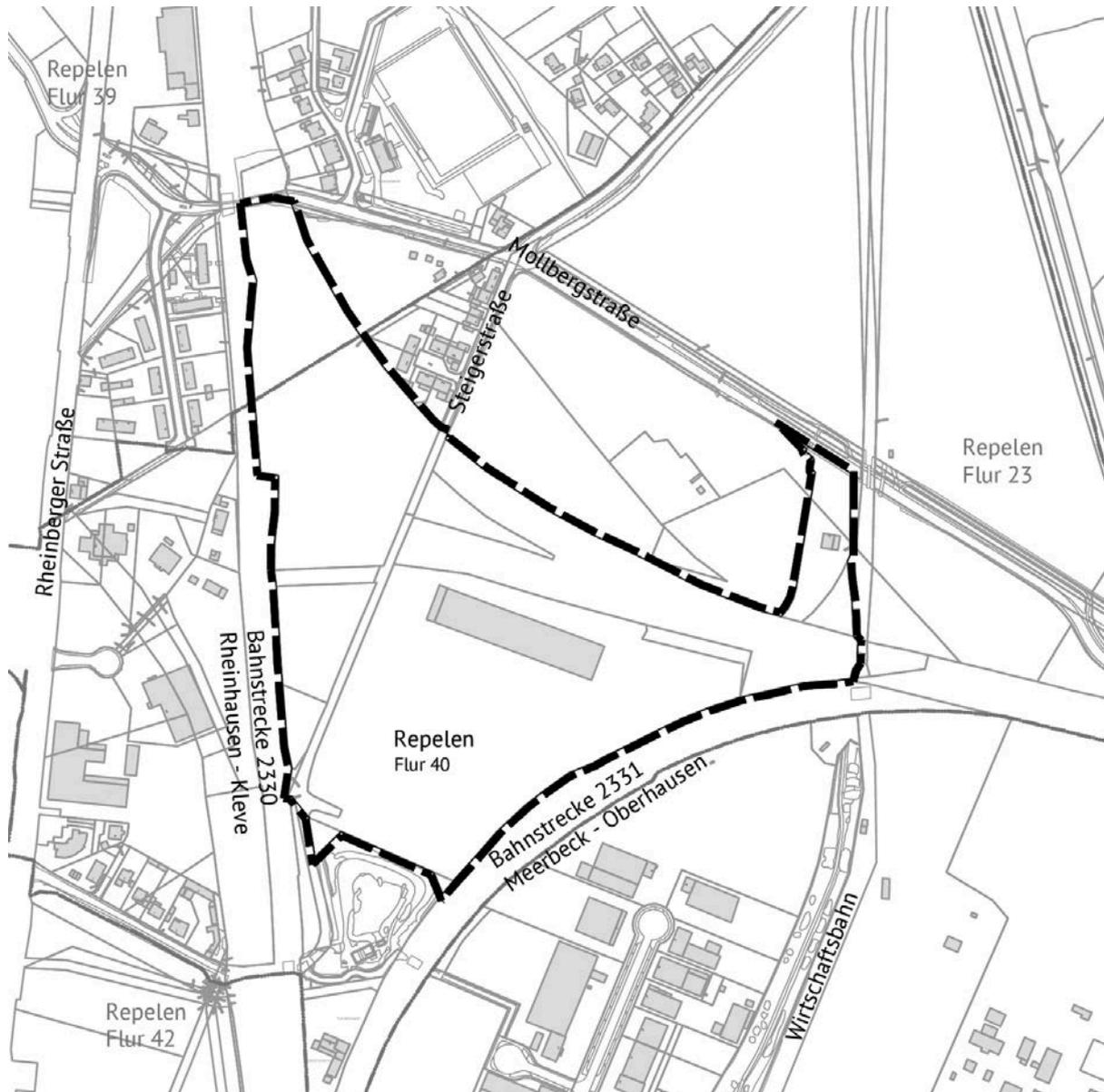
Der Geltungsbereich liegt im Nordosten des Stadtgebietes der Stadt Moers im Stadtteil Rheinkamp und wird begrenzt:

im Norden	durch einen ehemaligen Bahndamm südlich der Orsoyer Allee/Mollbergstraße sowie die Mollbergstraße
im Süden und Osten	durch die Bahnstrecke 2331 Meerbeck – Oberhausen
im Westen	durch die Bahnstrecke 2330 Rheinhausen– Kleve

Der Geltungsbereich geht aus der Karte zum Aufstellungsbeschluss hervor und ist dort geometrisch eindeutig abgegrenzt.

Ziel des Bebauungsplans ist es, das industriell vorgeprägte Plangebiet durch Festsetzung eines Industriegebiets planerisch weiter zu entwickeln und dabei auch Regelungen zur Zulässigkeit zu treffen, die eine Gliederung nach Nutzungsarten und nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften im Verhältnis zu anderen Industriegebieten in Moers bedeuten. Hierzu zählen auch Regelungen zur Zulässigkeit von Störfallbetrieben. Die Nutzungsregelungen dienen der Herstellung eines verträglichen Nebeneinanders von Wohnen und Gewerbe, auch unter Berücksichtigung der Routen von Zu- und Abgangsverkehren, und dem Schutz der für die regionale verkehrliche Einbindung der Stadt wichtigen Infrastruktureinrichtungen. Darüber hinaus sollen bei der Weiterentwicklung des Industriegebiets auch Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung berücksichtigt werden.

Karte zum Aufstellungsbeschluss



Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt des Rates der Stadt Moers am **17.11.2022** gefasste Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Moers, den 21.11.2022

Der Bürgermeister
In Vertretung
Kamp
Technischer Beigeordneter

Bekanntmachung der Stadt Moers

**Bebauungsplan Nr. 332 der Stadt Moers, Meerbeck (Römerstraße/nördlich Glückaufstraße)
Aufstellungsbeschluss**

Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt des Rates der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 17.11.2022 beschlossen:

die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 332 der Stadt Moers, Meerbeck (Römerstraße/nördlich Glückaufstraße) gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB).

Räumlicher Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich liegt im Nordosten des Stadtgebietes der Stadt Moers im Stadtteil Rheinkamp und wird begrenzt:

im Norden	durch die Bahnstrecke 2331 Meerbeck – Oberhausen,
im Osten	durch die Römerstraße,
im Süden	durch die Glückaufstraße und ein Pumpwerk,
im Westen	durch den Eurotec Technologiepark.

Der Geltungsbereich geht aus der Karte zum Aufstellungsbeschluss hervor und ist dort geometrisch eindeutig abgegrenzt.

Ziel des Bebauungsplans ist es, das industriell vorgeprägte Plangebiet durch Festsetzung eines Industriegebiets planerisch weiter zu entwickeln, und dabei auch Regelungen zur Zulässigkeit zu treffen, die eine Gliederung nach Nutzungsarten und nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften im Verhältnis zu anderen Industriegebieten in Moers bedeuten. Hierzu zählen auch Regelungen zur Zulässigkeit von Störfallbetrieben. Die Nutzungsregelungen dienen der Herstellung eines verträglichen Nebeneinanders von Wohnen und Gewerbe und dem Schutz der für die regionale verkehrliche Einbindung der Stadt wichtigen Infrastruktureinrichtungen. Darüber hinaus sollen bei der Weiterentwicklung des Industriegebiets auch Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung berücksichtigt werden.

Karte zum Aufstellungsbeschluss



Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt des Rates der Stadt Moers am **17.11.2022** gefasste Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Moers, den 21.11.2022

Der Bürgermeister
In Vertretung
Kamp
Technischer Beigeordneter

Hinweis der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts

Es wird darauf hingewiesen, dass am 19.12.2022 eine öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR stattfindet.

Sitzungsort ist der ENNI Sportpark Rheinkamp, Am Sportzentrum 5, 47445 Moers; Sitzungsbeginn ist 16.00 Uhr.

Tagesordnung:

1. Fragen der Einwohner
2. Begrüßung und Allgemeines
- 2.1 Prüfung der Einladung
- 2.2 Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2.3 Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NW
- 2.4 Genehmigung der Tagesordnung
3. Zur Niederschrift über die 10. Sitzung des Verwaltungsrates am 29.09.2022
4. Bericht des Vorstands über die Durchführung von Beschlüssen
5. Gebührenkalkulation zu den Satzungen über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren und Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Moers für die Jahre 2023 bis 2024
6. Abfallentsorgungssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR
7. Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR
8. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers
9. Entsendung eines Mitglieds in den Aufsichtsrat der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH
10. Bericht des Vorstandes
11. Anträge und Anfragen von Verwaltungsratsmitgliedern
12. Sonstiges

Moers, den 24.11.2022

Der Vorstand

**Verfahrensordnung
für die Behandlung von Anregungen und Beschwerden (Bürgeranträge)
im Ausschuss für Bürgeranträge (Verfahrensordnung)
vom 28.11.2022**

Nach § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW– in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Dezember 2021 (GV.NRW.S.1353) hat jede Einwohnerin oder jeder Einwohner der Gemeinde, die oder der seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt, das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt an den Rat der Stadt zu wenden.

Darüber hinaus hat jeder das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden an die Stadtverwaltung zu wenden.

Der Rat der Stadt Moers hat zur Behandlung der Anregungen und Beschwerden einen Ausschuss gebildet, der die Bezeichnung „Ausschuss für Bürgeranträge“ führt.

Zur Regelung des Verfahrens der Behandlung der Bürgeranträge hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 18.05.2022 folgende Verfahrensordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Der Ausschuss für Bürgeranträge erledigt Bürgeranträge, die in Textform nach § 126 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) an den Rat der Stadt oder an ihn selbst gerichtet sind. Als Bürgeranträge sind auch Eingaben anzusehen, die nicht direkt den Rat oder den Ausschuss für Bürgeranträge als Adressaten nennen, die jedoch darauf hindeuten, dass eine Behandlung im Sinne des § 24 GO NRW erwünscht ist.
- (2) Berührt ein Bürgerantrag berechnigte Interessen oder Rechte Dritter, so soll diesen der Bürgerantrag anonymisiert zur Unterrichtung übersandt werden.

§ 2

- (1) Der Bürgermeister bestätigt den Antragstellenden schriftlich den Eingang des Bürgerantrags. Den Antragstellenden sind Zeit und Ort der Sitzung mitzuteilen, in der der Ausschuss für Bürgeranträge den Bürgerantrag behandeln wird.
- (2) Die Bürgeranträge werden grundsätzlich anonymisiert behandelt, es sei denn, der oder die Antragstellende willigt in eine Behandlung unter Angabe der personenbezogenen Daten / Nennung von Namen und Anschrift ein.
- (3) In der Eingangsbestätigung sind die Antragstellenden darauf hinzuweisen, dass der Bürgerantrag einen etwa zulässigen förmlichen Rechtsbehelf nicht ersetzt oder eine laufende Rechtsbehelfsfrist nicht verlängert.
- (4) Ergibt die Auslegung eines Bürgerantrages, dass eine Maßnahme der Verwaltung im förmlichen Verwaltungsverfahren gewünscht wird, so ist den Antragstellenden die für einen solchen Antrag zuständige Stelle mitzuteilen.

§ 3

- (1) Der Bürgermeister hat zur Behandlung des Bürgerantrages im Ausschuss für Bürgeranträge eine Vorlage zu erstellen.
- (2) Die Vorlage soll eine Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage sowie einen Beschlussvorschlag enthalten.
- (3) Die Vorlage wird den Antragstellenden zugeleitet.

§ 4

- (1) Der Ausschuss für Bürgeranträge sieht von einer sachlichen Prüfung eines Bürgerantrages ab und weist ihn zurück,
- a) wenn er offensichtlich keinen Bezug zu den Angelegenheiten der Stadt Moers aufweist;
 - b) wenn er anonym gestellt ist oder seine Behandlung wegen Unleserlichkeit oder mangels eines Sinnzusammenhanges unmöglich ist.
- (2) Der Ausschuss für Bürgeranträge kann von einer sachlichen Prüfung eines Bürgerantrages absehen und ihn zurückweisen, wenn
- a) in gleicher Sache ein gerichtliches Verfahren schwebt oder eine gerichtliche Entscheidung getroffen wurde;
 - b) der Bürgerantrag an anderer Stelle, insbesondere im Rahmen eines förmlichen Verwaltungsverfahrens, vorgetragen wurde oder vorgebracht werden könnte;
 - c) der Inhalt des Bürgerantrages einen Straftatbestand erfüllt;
 - d) er einen beleidigenden oder unsachlichen Inhalt hat;
 - e) der Bürgerantrag gegenüber einem bereits vom Ausschuss für Bürgeranträge beschiedenen Bürgerantrag keinen neuen Sachverhalt enthält;
 - f) lediglich die Erteilung einer Auskunft oder Rechtsauskunft begehrt wird.

§ 5

Der Bürgermeister unterrichtet die Antragstellenden über das Ergebnis der Behandlung ihrer Bürgeranträge im Ausschuss für Bürgeranträge. Den Antragstellenden sind die wesentlichen Gründe, die zu der Entscheidung des Ausschusses für Bürgeranträge geführt haben, mitzuteilen.

§ 6

Der Ausschuss für Bürgeranträge hat dem Rat halbjährlich einen Bericht über Anzahl, Zielrichtung und Behandlung der Bürgeranträge vorzulegen.

§ 7

- (1) Die Sitzungen des Ausschusses für Bürgeranträge sind öffentlich. Der Ausschuss für Bürgeranträge kann in nichtöffentlicher Sitzung nur solche Angelegenheiten behandeln, für die nach § 48 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist.
- (2) Der Ausschuss für Bürgeranträge kann die Antragstellenden in der Sitzung zur Sache fragen.
- (3) Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Moers unberührt.

§ 8

- (1) Diese Verfahrensordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Die Verfahrensordnung vom 18.09.1992, in der Fassung vom 03.07.2015 (s. Amtsblatt der Stadt Moers Nr. 11/2015 vom 02.07.2015) tritt mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die **Neufassung der Verfahrensordnung für die Behandlung von Anregungen und Beschwerden (Bürgeranträge) im Ausschuss für Bürgeranträge (Verfahrensordnung) vom 28.11.2022** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 28.11.2022

Fleischhauer
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Am Mittwoch, dem 07.12.2022, findet im Ratssaal Neues Rathaus die 16. Sitzung des Rates mit folgender Tagesordnung statt:

Beginn: 16:00 Uhr

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Fragen der Einwohner
2. Zur Geschäftsordnung
- 2.1 Prüfung der Einladung
- 2.2 Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2.3 Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
- 2.4 Anmerkungen zur Tagesordnung
3. Zur Niederschrift über die letzte Sitzung vom 28.09.2022
4. Bericht der Verwaltung über die Durchführung von Beschlüssen sowie zu Anträgen und Anfragen
Haushalts- und Finanzierungsangelegenheiten
5. Einbringung des Entwurfs des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2023 (Haushaltssatzung mit ihren Anlagen)
6. Sachstandsbericht Haushalt 2022
Vorlage: 17/815
7. Überplanmäßige Ausgabe im Bereich Unterbringung und Versorgung von Geflüchteten
Vorlage: 17/859
8. Überplanmäßige Ausgaben im Bereich der Aufwandsentschädigung für Mandatsträger
Vorlage: 17/866
9. Produktübergreifende überplanmäßige Mittelbereitstellung für die Niederschlagswassergebühren
Vorlage: 17/864
10. Erhöhung des städtischen Eigeneinteils für das Förderprojekt „Sport- und Freizeitpark Kapellen“ im Förderprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“
Vorlage: 17/871
11. Übernahme der Nutzungsentgelte für den Grafschafter Schlittschuh Club e. V. für externe Eishallen aufgrund der verkürzten Eissaison in Moers.
Vorlage: 17/909
12. Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Freisitze, Warenauslagen und Werbeaufsteller im Jahr 2023
Vorlage: 17/852
13. Stellenplan 2023
Vorlage: 17/846
14. Stellenplan 2023 für den Bereich der Jugendhilfe
Vorlage: 17/847
15. Neufassung der Entgelttarife der Bibliothek Moers
Vorlage: 17/863
Satzungsangelegenheiten
16. Satzung über die Erhebung von Marktstandgebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Moers (Marktgebührenordnung)
Vorlage: 17/892
Planungsangelegenheiten
17. Straßen- und Wegekonzept 2023 bis 2027
Vorlage: 17/803
Angelegenheiten aus den Anstalten, Eigenbetrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen

Amtsblatt der Stadt Moers –01.12.2022– Nr. 29

18. KliMo – Ausweitung des Projektes auf alle energierelevanten Liegenschaften der Stadt Moers und Erweiterung um das Handlungsfeld Abfall.
Vorlage: 17/849
19. wir4 - Wirtschaftsförderung für Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg AöR
- Vertreter in den Organen-
Vorlage: 17/817
20. Schlosstheater Moers GmbH
- Wahl des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss 2022-
Vorlage: 17/822
21. Wirtschaftsplan zgm 2023
Vorlage: 17/854
22. Grundstücksgesellschaft Königlicher Hof Moers mbH
-Wahl des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss 2022
Vorlage: 17/890
23. ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR
Gebührenkalkulation zu den Satzungen über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren und Straßenreini-
gungsgebühren in der Stadt Moers für das Jahr 2023/2024
Vorlage: 17/895
24. ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR
Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallentsorgungssatzung)
Vorlage: 17/896
25. ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR
Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung)
Vorlage: 17/899
26. ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR
Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung)
Vorlage: 17/900
27. Wirtschaftsförderungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft Moers mbH
Wahl des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss 2022
Vorlage: 17/901
Sonstige Angelegenheiten
28. Denkmalrechtliches Vorkaufrecht
Vorlage: 17/850
29. Katastrophenschutz und Krisenmanagement
Vorlage: 17/867
30. Erhöhung der maximalen Aufnahmezahl in der Offenen Ganztagschule mit Beginn des Schuljahres 2023/2024
Vorlage: 17/856
31. Nachbarschaftshaus Mattheck/Josefsviertel – Vertragsverlängerungen ab 01.01.2023
Vorlage: 17/904
32. Vertrag für das Jugendzentrum Nord in Moers Repelen
Vorlage: 17/862
33. Kinder- und Jugendzentrum Eick- Vorlage zum Antrag der evangelischen Kirchengemeinde
Vorlage: 17/857
34. Änderung der Geschäftsordnung für den Gestaltungsbeirat der Stadt Moers 2022
Vorlage: 17/843
35. Durchführung von Online-Fraktionssitzungen
Vorlage: 17/910
36. Anträge aus den Fraktionen
- 36.1 Antrag 8-2022 der Fraktion Liberale Union vom 09.10.2022
- E-Ladestationen
- 36.2 Antrag der Kooperationsfraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen, Die Graftschafter und DIE LINKE. LISTE vom
04.11.2022
- Prüfantrag zum Einrichten eines Senioren-Scooter-Parks

Amtsblatt der Stadt Moers –01.12.2022– Nr. 29

- 36.3 Antrag der Kooperationsfraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen, Die Graftschafter, DIE LINKE. LISTE und Die FRAKTION vom 11.11.2022
 - Prüfraster für klimagerechtes Handeln schaffen
- 36.4 Antrag 23-2022 der CDU-Fraktion vom 24.11.2022
 - Konzept zur Gründung und Einführung einer Kinderfeuerwehr in Moers
- 37. Umbesetzungen
- 38. Bekanntgaben und Kenntnisnahmen
- 39. Anträge und Anfragen von Mitgliedern
- 40. Sonstiges

Nichtöffentliche Sitzung

- 1. Zur Geschäftsordnung
- 1.1 Prüfung der Einladung
- 1.2 Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 1.3 Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
- 1.4 Anmerkungen zur Tagesordnung
- 2. Zur Niederschrift über die letzte Sitzung vom 28.09.2022
- 3. Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Moers zum 31.12.2021
 - Vorlage: 17/888
 - Angelegenheiten aus den Anstalten, Eigenbetrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen
- 4. ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR
 - Erwerb eines Tiefbauunternehmens-
 - Vorlage: 17/826
- 5. Betriebsgesellschaft Radio Wesel mbH & Co. KG
 - Jahresabschluss zum 31.12.2021-
 - Vorlage: 17/809
- 6. Anpassung der Nutzungsverträge für die Moerser Schulen für die Einrichtungen der enni.-Sport und Bäder GmbH
 - Vorlage: 17/869
- 7. ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR
 - Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2023-
 - Vorlage: 17/908
- 8. Schlosstheater Moers GmbH
 - Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2023-
 - Vorlage: 17/842
- 9. Wirtschaftsförderungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft Moers mbH
 - Jahresabschluss zum 31.12.2021
 - Vorlage: 17/879
- 10. Wirtschaftsförderungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft Moers mbH
 - Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2023
 - Vorlage: 17/881
- 11. Wohnungsbau Stadt Moers GmbH
 - Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2023
 - Vorlage: 17/874
- 12. Grundstücksgesellschaft Königlicher Hof mbH
 - Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2023
 - Vorlage: 17/886
- 13. Moers Kultur GmbH
 - Vertragsverlängerung Geschäftsführung
 - Vorlage: 17/889
- 14. Moers Kultur GmbH
 - Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2023
 - Vorlage: 17/887
- 15. Moers Kultur GmbH

Amtsblatt der Stadt Moers –01.12.2022– Nr. 29

- Jahresabschluss zum 31.12.2021
Vorlage: 17/885
16. Moers Kultur GmbH
Risikobericht
Vorlage: 17/891
 17. Grafschafter Gewerbepark Genend GmbH
Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2023
Vorlage: 17/902
 18. wir4 - Wirtschaftsförderung für Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg, AöR
Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2023
Vorlage: 17/903
 19. Umwandlung der wir4-Wirtschaftsförderung für die Städte Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg, AöR, in wir4-Wirtschaftsförderung GmbH
Vorlage: 17/907
 20. Grafschafter Gewerbepark Genend GmbH
-Auflösung der Gesellschaft und Bestellung der Liquidatoren-
Vorlage: 17/906
 21. MoersMarketing GmbH
-Betrauungsakt-
Vorlage: 17/905
 22. Bestellung Geschäftsführung MoersMarketing GmbH
Vorlage: 17/917
 23. Bestellung einer Interimgeschäftsführung
Vorlage: 17/918
Grundstücksangelegenheiten
 24. Verkauf eines unbebauten Grundstücks in der Gemarkung Hülsdonk
Vorlage: 17/858
 25. Erwerb eines Grundstücksareals im Ortsteil Kapellen
Vorlage: 17/845
Sonstige Angelegenheiten
 26. Neuberufung von zwei stimmberechtigten Mitgliedern für den Gestaltungsbeirat der Stadt Moers 2022
Vorlage: 17/848
 27. Anpassung der Wertgrenze
Vorlage: 17/872
 28. Heinrich-Pattberg-Realschule: Beschaffung der Einrichtung
Vorlage: 17/878
 29. Bericht der Verwaltung über die Durchführung von Beschlüssen sowie zu Anträgen und Anfragen
 30. Bekanntgaben und Kenntnisnahmen
 31. Anträge und Anfragen von Mitgliedern
 32. Sonstiges

Moers, 30.11.2022

gez.
Fleischhauer
Bürgermeister